

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 22**

**Ansbach, 19.07.2017**

Immissionsschutzgesetz; Rettenmeyer, Holzindustrie, Holzfeuerungsanlage	Seite 2
HHSatzung 2017 ZV Wasserversorgung Rastberg-Gruppe	Seite 19
Ehnes GbR, Unterebreitenau UVPG	Seite 20

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH, Industriestr. 1, 91634 Wilburgstetten;  
Betrieb einer Altholzfeuerungsanlage (Block II) auf dem Grundstück Flur-Nr. 438,  
Gemarkung Wilburgstetten**

**Überprüfung der Genehmigung vom 15.08.2001 für die Holzfeuerungsanlage Block II  
auf Konformität mit geltendem EU-Recht;**

**Nachträgliche Anordnung sowie Änderungsbescheid zur immissionsschutz-  
rechtlichen Genehmigung vom 15.08.2001, Az.: 170-20 SG 42**

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG, §§ 8 f. der 9. BImSchV

1. Die Firma Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG, Industriestr. 1, 91634 Wilburgstetten, betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 438, Gemarkung Wilburgstetten, Gemeinde Wilburgstetten, eine Altholzfeuerungsanlage für den Einsatz von Altholz der Kategorien A I und A II. Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Anordnung verschärfter Qualitätsanforderungen und Grenzwerte erforderlich.
2. Bei der Altholzfeuerungsanlage handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.3, Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV, um eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.
3. Nachträgliche Anordnungen gem. §17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen.  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über das Genehmigungsverfahren- (9. BImSchV).
4. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung lautet wie folgt:

**„I. Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG**

*Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt werden für die Altholzfeuerungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 438 der Gemarkung Wilburgstetten zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen die folgenden Maßgaben nach § 17 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nachträglich angeordnet. Diese ersetzen vollumfänglich die entsprechenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 15.08.2001, Az.: 170-20 SG 42 und erhalten aus Gründen der Übersichtlichkeit selbige Nummerierung:*

## 1.2.1 Genehmigungsumfang

1.2.1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben. Änderungen, die sich durch Auflagen ergeben, sind zu berücksichtigen.

1.2.1.2 Ersetzt teilweise Auflage Nr. 3.1 des Genehmigungsbescheids vom 06.02.1997, Az.: 170-20/0 SG 42, Brennstoff:

*In der Verbrennungslinie dürfen folgende Festbrennstoffe eingesetzt werden:*

- a) *naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Holz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde als*
  - (i) *Holz aus Forst- und Landwirtschaft,*
  - (ii) *Holz aus Sägereibetrieben, Landschaftspflege*
  - (iii) *Altholz der Altholzkategorie A I aus qualifizierten Entsorgungsfachbetrieben der Altholzaufbereitung*
  
- b) *gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, sowie daraus anfallende Reste (Industrierest- oder Gebrauchtholz), soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen und keine Schwermetalle enthalten, als*
  - (i) *Holzwerkstoffreste mit genau bekannter Gebrauchsgeschichte aus Gewerbe- und Industriebetrieben (Industrierestholz)*
  - (ii) *Qualitätsgesichertes Altholz der Altholzkategorie A II von Betrieben der Altholzaufbereitung mit Qualitätssicherungskonzept (Gebrauchtholz).*

## 1.2.2 Qualitätsanforderungen für Holzbrennstoffe

### 1.2.2.1 **Brennstoffqualität**

*Bei Lagerung und Transport von Brennstoffen dürfen keine Holzschutzmittel oder Streusalze verwendet werden. Beim Transport sind die Brennstoffe durch geeignete Abdeckungen gegen streusalzkontaminiertes Spritzwasser zu schützen.*

*Nicht holzartige Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein.*

#### Naturbelassenes Holz:

*Nicht holzartige Biomasse (Stroh, Gras, Körner etc.) darf nicht oder nur in unbedeutender Menge enthalten sein.*

#### Industrierestholz

*Es dürfen nur Reste von Holz und Holzwerkstoffen aus Betrieben eingesetzt werden, in denen*

- *kein Einsatz von Holzschutzmitteln oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz erfolgt und*
- *ausschließlich schwermetall- und PVC-freie Beschichtungsstoffe eingesetzt werden.*

Falls andere als die genannten Hölzer eingesetzt werden, sind Holzreste mit unzulässigen Bestandteilen (Holzschutzmittel, Beschichtungsstoffe mit halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetallen) separat zu erfassen und zu entsorgen.

### Gebrauchtholz

Gebrauchtholz darf nur in Form qualitätsgesicherter Holzbrennstoffe mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung eingesetzt werden.

Bei der Herstellung der Holzbrennstoffe dürfen nicht verwendet werden:

- Gebrauchthölzer der Altholzkategorie A IV gem. Altholzverordnung, d.h. mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle.
- Gebrauchthölzer der Altholzkategorie A III gem. Altholzverordnung, d. h. Gebrauchtholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung.
- Gebrauchthölzer, die infolge einer Beschichtung Schwermetalle enthalten.

Die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen muss im Rahmen von § 7 AltholzV kontrolliert worden sein.

Die Verwendung von Holzabfällen aus Bau- und Abbruchabfällen, die nicht aus qualifiziertem Gebäuderückbau (Rückbaukonzept mit Identifikation und getrennter Erfassung schadstoffhaltiger Gebäudeteile) stammen, ist nicht zulässig.

Die eingesetzten Althölzer sind auf die folgenden Abfallschlüssel der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung) beschränkt:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>	<b>Altholzsortiment</b>	<b>Zuordnung im Regelfall</b>
<b>Gruppe 02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>		
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		
<b>Gruppe 03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbel</b>	<b>Holzbe- und verarbeitung</b>	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandelten Holz (ohne schädlichen Verunreinigungen)	A I A II
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
<b>Gruppe 15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	<b>Verpackungen</b>	

15 01 03	Verpackungen aus Holz  Verpackungen aus Holzwerkstoffen	Europaletten, Einwegpaletten, Industriepaletten, Transportkisten, Verschläge, Obstkisten aus Vollholz, Kabeltrommeln (hergestellt nach 1989) und aus Holzwerkstoffen	A I  A II
<b>Gruppe 17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	<b>Altholz aus dem Baubereich, Baustellensortimente und Altholz aus dem Abbruch und Rückbau</b>	
17 02 01	Holz	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädlichen Verunreinigungen) Türblätter, Zargen von Innentüren (ohne schädlichen Verunreinigungen) Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneelen, Zierbalken, usw. (ohne schädlichen Verunreinigungen) Bauspanplatten Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen) jeweils ohne Behandlung mit Holzschutzmitteln, ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Schwermetallen in der Beschichtung  naturbelassenes Vollholz	A II  A II  A II  A II  A I
<b>Gruppe 20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	<b>Möbel</b>	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen, naturbelassenes Vollholz Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen, beschichtet, gestrichen, lackiert; ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Schwermetallen in der Beschichtung	A I  A II

### 1.2.2.2 Vertragliche Vereinbarungen zur Qualitätssicherung

1.2.2.2.1 Mit den Lieferanten, Brennstoffherzeugern und Aufbereitungsbetrieben sind vertragliche Vereinbarungen zur Qualitätssicherung abzuschließen, die u. a. beinhalten, dass jeder Lieferung ein Anlieferungsschein beiliegt, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Lieferanten/Brennstoffherzeugers/Aufbereitungsbetriebs
- Datum der Lieferung
- Herkunft des Materials
- Bezeichnung des Brennstoffs gemäß Auflage 1.2.2.1
- angelieferte Menge,
- Bestätigung, dass die Holzackschnitzel die Definition und Anforderungen gemäß Auflage 1.2.2.1 einhalten.

Die vertraglichen Vereinbarungen zur Qualitätssicherung sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.2.2.2.2 Eine Liste aller Brennstoffherzeuger/-lieferanten sowie der Aufbereitungsbetriebe ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Sie ist kalenderjährlich zu aktualisieren.

1.2.2.2.3 **Lieferanten von Industriestholz** (holzbe- oder verarbeitende Betriebe) müssen geeignete Nachweise darüber vorlegen, dass die gelieferten Brennstoffe frei sind von unzulässigen Bestandteilen. Der erforderliche Nachweis richtet sich nach der Art der im Betrieb zum Einsatz kommenden Hölzer. Der Nachweis kann erfolgen durch eine Erklärung des Betriebes, dass kein Einsatz von Holzschutzmitteln oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz erfolgt und ausschließlich Holz ohne Materialauftrag (z.B. durch Streichen, Lackieren oder sonst Beschichten) verwendet wird. Bei Betrieben, die Holz mit Materialauftrag, das heißt gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz verwenden, ist eine Erklärung des Betriebes erforderlich, dass ausschließlich schwermetall- und PVC-freie Beschichtungsstoffe eingesetzt werden. Die Erklärung ist mit einer Bescheinigung vom Hersteller der eingesetzten Beschichtungsmaterialien zu belegen. Holzverarbeitende Betriebe, die nicht ausschließlich PVC- und schwermetallfreie Beschichtungsmaterialien einsetzen, müssen nachvollziehbar darstellen, wie die anfallenden Holzreste mit unzulässigen Bestandteilen vollständig separat erfasst und entsorgt werden.

1.2.2.2.4 Mit den **Lieferanten/Aufbereitungsbetrieben von Gebrauchtholz** sind Lieferverträge abzuschließen, die mindestens folgende Vereinbarungen zur Qualitätssicherung (QS) enthalten:

- Holzfremde Bestandteile müssen bereits bei der Brennstoffaufbereitung aussortiert werden.
- Der Aufbereitungsbetrieb muss geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Auflage 1.2.2.1 treffen. Die Qualität des Brennstoffes entsprechend Auflage 1.2.2.1 ist zu gewährleisten.
- Die Kontrolle von Gebrauchtholz auf Anteile der nicht zulässigen Altholzkategorien A III und A IV hat nach § 7 der Altholzverordnung zu erfolgen. Für jede Altholzlieferung ist ein Anlieferungsschein nach Anhang VI der AltholzV zu erstellen. Auf dem Anlieferungsschein ist vom Lieferanten verantwortlich zu erklären, dass Altholz der Kategorien A III und A IV nicht oder nicht mehr als unwesentlich - d.h. zu Anteilen von  $\leq 2\%$  - enthalten ist. Die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 7 Altholzverordnung sind fotografisch zu dokumentieren und dem Betreiber der Feuerungsanlage vorzulegen.
- Der Nachweis, dass keine Holzabfälle, die infolge einer Beschichtung Schwermetalle enthalten können zum Einsatz kommen, kann erfolgen durch Erklärung des Lieferanten/Aufbereitungsbetrieb, dass
  - das Gebrauchtholz keine lackierten oder gestrichenen Hölzer enthält bzw. bei der Herstellung der Hackschnitzel keine lackierten oder gestrichenen Hölzer verwendet wurden oder
  - schwermetallhaltige Beschichtungen entfernt wurden
- Zur Überprüfung der vom Lieferanten garantierten maximalen Stoffkonzentrationswerte im gelieferten Altholz wird ein Verfahren angewendet, das unter Mitwirkung einer akkreditierten oder notifizierten Stelle gem. Auflage 1.2.2.6 und unter Beachtung der Vorgaben der DIN 15442 und DIN 15443 erarbeitet und mit dem LfU insbesondere hinsichtlich der Vorgehensweise und Häufigkeit der Probenahme sowie der Herstellung der Laborprobe abgestimmt wurde. Das Verfahren muss auch die Rückstellung von repräsentativen (Misch-)Proben enthalten, die eine Überprüfung der mittleren Brennstoffqualität im Rahmen der jährlichen Messungen nach Auflage 1.2.2.6 erlauben.

Die Lieferverträge sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.2.2.2.5 Das gemeinsam mit dem LfU erarbeitete Konzept zur Vorgehensweise und Häufigkeit der Probenahme ist innerhalb von **drei Monaten ab Bestandskraft** dieses Bescheides dem Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 - Immissions- und Naturschutzrecht - vorzulegen.

### 1.2.2.3 Eingangskontrolle

Bei der Anlieferung der Holzhackschnitzel und der sonstigen Biomassebrennstoffe sind Eingangskontrollen durchzuführen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Zur Durchführung der Eingangskontrollen ist eine betriebliche Fachkraft zu benennen und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- Jede Brennstofflieferung ist durch Sichtkontrolle auf unzulässige Fremdstoffe zu kontrollieren.
- Der Anlieferungsschein (siehe Auflage 1.2.2.2) ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren.
- Lieferungen von Brennstoffen, die nicht den Anforderungen der Auflage 1.2.2.1 entsprechen, sind abzuweisen.

Auf dem Anlieferungsschein ist das Ergebnis der Eingangssichtkontrolle mit Ursache für ggf. erfolgte Abweisung zu vermerken.

Die Anlieferungsscheine sind vollständig in einem Brennstoffbuch aufzubewahren. Wurden Lieferungen abgewiesen, so ist dies im Brennstoffbuch mit Angabe des Brennstoffherstellers oder Lieferanten und dem Grund der Abweisung zu dokumentieren. Das Brennstoffbuch ist regelmäßig von der betrieblichen Fachkraft gegenzuzeichnen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### 1.2.2.4 Schwellenwerte

Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Qualität der der Feuerungsanlage zugeführten Brennstoffe gem. Auflage 1.2.2.1 erfolgt durch Unterschreitung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenz- und Zielwerte. Die angegebenen Werte beziehen sich auf das Tagesmittel des der Feuerungsanlage zugeführten Brennstoffstroms (Trockensubstanzgehalt).

Schadstoff	Einheit	Grenzwert (Konzentration)	Zielwert (Konzentration)		
			2018	2019	2020
Kalenderjahr			2018	2019	2020
Chlor	[% <sub>TS</sub> ]	0,06	0,05	0,05	0,05
Fluor	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	100			-
Quecksilber	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	0,4	0,3	0,2	0,1
Cadmium	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	2	2	2	2
Arsen	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	2	2	1	1
Blei	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	30	25	20	15
Chrom	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	30	25	17	10
Kupfer	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	20	17	14	10
PCB	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	5	-	-	-
PCP	[mg/kg <sub>TS</sub> ]	3	-	-	-

Der Grenzwert ist einzuhalten. Die für 2020 genannten Zielwerte sind anzustreben. Sie sollen schrittweise erreicht werden.

### 1.2.2.5 Grenzwerte

Falls die TA-Luft keine entsprechenden Grenzwerte festlegt, gelten nach dem 31.12.2020 die für 2020 genannten Zielwerte als Grenzwerte.

### 1.2.2.6 Überwachung

Spätestens bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres ist unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN 15442 und DIN EN 15443 durch eine hierfür akkreditierte oder für den Untersuchungsbereich „Altholz – Probenahme- und Probeaufbereitung“ notifizierte Stelle durch Entnahme, Aufbereitung und Analyse

- von mindestens 12 Einzelproben im fallenden Brennstoffstrom der Qualität nach Auflage 1.2.1.2 b) eines Tages (z.B. an der Kontrollöffnung vor Trogketten-förderer) sowie
- der in Auflage 1.2.2.2.4 genannten Rückstellproben

der Nachweis gem. Auflage 1.2.2.4 zu erbringen. Über die Untersuchungen ist ein Bericht zu erstellen, der dem Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht - vorzulegen ist. In Abhängigkeit vom Ergebnis kann die Mindestanzahl der Proben in Abstimmung mit der akkreditierten Stelle und dem LfU neu festgelegt werden.

Eine Liste der hierfür akkreditierten Stellen ist unter <http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks> abrufbar.

Die Genehmigungsbehörde ist darüber hinaus im Rahmen der Anlagenüberwachung berechtigt, zweimal jährlich unangekündigte Brennstoffkontrollen i.V. mit Analysen durchzuführen. Die Analysekosten sind vom Betreiber zu tragen.

### 1.2.5 Emissionsgrenzwerte

1.2.5.1 Die Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass bei Einsatz von Altholzhackschnitzeln der Kategorie A II im gereinigten Abgas

1.2.5.1.1 kein Tagesmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

- Kohlenmonoxid 150 mg/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub 10 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,40 g/m<sup>3</sup>

kein Halbstundenmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

- Kohlenmonoxid 300 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,80 g/m<sup>3</sup>
- Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>

1.2.5.1.2 kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:



- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,03 mg/m<sup>3</sup>
- organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C 10 mg/m<sup>3</sup>
- dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl 10 mg/m<sup>3</sup>
- Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren 0,1 ng TE/m<sup>3</sup>

## 1.2.8 Kontinuierliche Messungen

1.2.8.1 Folgende Massenkonzentrationen und Betriebsparameter sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Kohlenmonoxid
- Gesamtstaub (qualitativ)
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
- Volumengehalt an Sauerstoff
- Temperatur
- Druck

*Hinweis:*

Auf Messeinrichtungen für die Betriebsparameter Druck und Abgastemperatur kann jeweils verzichtet werden, soweit durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle bescheinigt wird, dass diese Parameter anlagenbedingt nur eine geringe Schwankungsbreite aufweisen.

Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen.

Geeignet sind sie dann, wenn

- für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen - mit Ausnahme von Abgastemperatur, Druck und Nachverbrennungstemperatur - sowie für den Messwertrechner eine Zulassung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorliegt. Eine Liste anerkannter Messwertrechner und Messeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt (UBA) unter der folgenden Internetseite veröffentlicht: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren>
- die Kalibrierung der jeweils eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses den folgenden Anteil an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung nicht überschreitet:

- Kohlenmonoxid 10 %
- Stickstoffoxide 20 %
- Gesamtstaub 30 %

### 1.2.8.2 Einsatz von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinien zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005, Az.: IG I 2 - 45053/5 (GMBI. 56 (2005) 38, S. 795–828), zuletzt geändert mit RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010, Az.: IG I 2 - 51134/0 (GMBI. 61 (2010) 57, S. 1172–1173) zu beachten. Insbesondere gilt:

- a) Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer Stelle nach § 29b BImSchG, die für die Durchführung von Kalibrierungen bekannt gegeben ist (Kalibrierstelle), einzubauen.
- b) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gem. VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung durch eine Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 vorzulegen.
- c) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen. Die Messung für die Bestimmung des Sauerstoffgehaltes muss eine Verfügbarkeit von 98 % erfüllen.
- d) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- e) Es wird empfohlen, zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- f) Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

Die Prüfungen und Aufzeichnungen sollen entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchgeführt und dokumentiert werden.

- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.

- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit der Überwachungsbehörde festzulegen.

### 1.2.8.3 Kalibrierung und Funktionsprüfung

Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen sind nach den Vorgaben der VDI 3950 in Verbindung mit DIN EN 14181 (in der jeweils gültigen Fassung) durchführen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Diese Berichte sind der Überwachungsbehörde innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

*Hinweis:*

Der Umfang der Kalibrierung ist bei Abweichungen von der VDI 3950 mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig vorher abzustimmen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen (z. B. bei Unverhältnismäßigkeit) möglich, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Messergebnis ergeben.

*Einsatz elektronischer Auswerteeinrichtungen:*

Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.

Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 zu erstellen und der Behörde spätestens 8 Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Änderungen des Parametrierkonzeptes insbesondere bez. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.

Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung eingesetzt werden. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

### 1.2.8.4 Auswertung und Beurteilung der Messwerte

- 1.2.8.4.1 Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe haben entsprechend dem Anhang B der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für

Anlagen i. S. d. der TA Luft gem. Anhang C der Bundeseinheitlichen Praxis zu beachten.

Der zuständigen Behörde ist ein Parametrierkonzept einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 zu ermitteln.

Das Parametrierkonzept muss auch eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung nach Anhang B der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen enthalten. Dabei sind die Besonderheiten des Anfahrbetriebes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Anfahrperioden, die wegen ihrer Häufigkeit oder Dauer für das Emissionsverhalten der Anlage von Bedeutung sind, in die Emissionsbeurteilung einbezogen werden.

Hinweis 1:

Bei Feuerungsanlagen kann hierfür der Sauerstoffgehalt im Abgas zur Festlegung herangezogen werden. Für Feuerungsanlagen gilt in der Regel: Die Klassierung beginnt, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas als Volumenanteil 16 % unterschreitet; die Klassierung endet, wenn der Sauerstoffgehalt 16 % überschreitet.

Hinweis 2:

Aus dem Parametrierkonzept sollte insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (z. B. Regelbetrieb, Störung der Rauchgasreinigungsanlage, Aufheiz- und Warmhaltebetrieb, anderer Brennstoff etc.) dokumentiert werden,
- die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gem. Anhang A der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind,
- wie die Ermittlung, Berechnung und Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

1.2.8.4.2 Während des Anlagenbetriebs ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert zu bilden.

Hinweis:

Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

1.2.8.4.3 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

1.2.8.4.4 Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen für das Tagesmittel und sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen für das Halbstundenmittel nicht überschreiten.

Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

### **1.2.9 Einzelmessungen**

- 1.2.9.1 Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflage 1.2.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte, die nicht kontinuierlich überwacht werden, nicht überschritten werden.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 1.2.9.2 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.

Zudem sind Proben der während der Messung eingesetzten Holzbrennstoffe entsprechend dem nach Auflage 1.2.2.2 erarbeiteten Verfahren zu nehmen und auf die Parameter gemäß Auflage 1.2.2.4 zu untersuchen.

- 1.2.9.3 Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung

### **1.2.10 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse**

- 1.2.10.1 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 1.2.9 ist ein Messbericht zu erstellen, der spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite [http://www.lfu.bayern.de/luft/p26\\_messstellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm) heruntergeladen werden.

1.2.10.2 *Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen, sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.*

## **II. Änderung des Bescheides vom 15.08.2001**

Unter Tenorpunkt II. folgt ein Änderungsbescheid zum Genehmigungsbescheid vom 15.08.2001, Az.: 170-20 SG 42, durch welchen überwiegend veraltete Bezeichnungen und Regelungen auf den aktuellen Sach- und Rechtsstand angepasst werden.

## **III. Zwangsgeldandrohung**

*Falls die Firma Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen aus Ziffer I. Nebenbestimmungen Nr. 1.2.2.2.5, 1.2.2.4 und 1.2.2.6 zuwiderhandelt bzw. innerhalb der darin gesetzten Frist nicht vollumfänglich nachkommt, werden jeweils folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:*

- 1. ein Zwangsgeld i. H. v. 3.000 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.2.2.2.5*
- 2. ein Zwangsgeld i. H. v. 8.000 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.2.2.4*
- 3. ein Zwangsgeld i. H. v. 3.000 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.2.2.6*

## **IV. Kostenentscheidung:**

- 1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.*
- 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.000,00 € festgesetzt. Hiervon entfallen 3.500,00 € auf die nachträgliche Anordnung unter Tenorpunkt I. dieses Bescheides sowie 500,00 € auf den Änderungsbescheid unter Tenorpunkt II.*
- 3. Die Auslagen betragen 1,45 €.*

## **Gründe:**

### **I.**

#### **Sachverhalt**

*Die Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH betreibt in Wilburgstetten eine Altholzfeuerungsanlage für den Einsatz von Altholz der Kategorien A I und A II, erstmalig genehmigt mit Bescheid vom 26.04.1996 und geändert mit Bescheid vom 15.08.2001 (Az.: 170-20 SG 42). Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Feuerungsanlage (Block II) galten in der 17. BImSchV noch Ausnahmeregelungen, die für den Betrieb der Anlage mit den Altholzkategorien A I und A II angewendet wurden. Diese Ausnahmeregelungen haben*

jedoch seit der Änderung der 17. BImSchV im Jahr 2003 keine Geltung mehr. Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen der 17. BImSchV seit dem 01.01.2016.

Um einen rechtmäßigen Betrieb der Anlage zu erlangen, wurden der Firma Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG folgende Wahlmöglichkeiten unterbreitet:

1. Genehmigung nach Nr. 8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, mit der Möglichkeit, die bisher verwendeten Brennstoffe und eventuell auch A III-Holz einzusetzen. Allerdings würde das eine Ertüchtigung der Anlage gem. 17. BImSchV und als IE-Anlage die Anwendung der „besten verfügbaren Technik“ (BVT) bedeuten.
2. Genehmigung nach (der ehemaligen) Nr. 8.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
  - 2.1. Die Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH setzt nur noch Altholz der Altholzkategorie A I ein. Diese Altholzkategorie entspricht den Kriterien für Biobrennstoffe gem. 13. BImSchV, d.h. hinsichtlich des Brennstoffes sind keine weiteren QS-Maßnahmen erforderlich.
  - 2.2. Für einen Einsatz von A II-Holz wäre ein Konzept vorzulegen, das plausibel sicherstellt, dass der Schwermetallgehalt des Brennstoffs bestimmte Grenzwerte, die endgültig mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt festzulegen wären, nicht überschreitet.  
Als Möglichkeiten, durch QS-Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vorgaben der 13. BImSchV über Biobrennstoffe auch bei A II-Holz eingehalten werden können, wurden der Firma Rettenmeier zwei Wege aufgezeigt:
    - a) Bezug von Altholz mit genau bekannter Gebrauchsgeschichte aus Gewerbe- und Industriebetrieben mit Herkunftsnachweis (Verwendung von schwermetallfreien Lacken) bzw.
    - b) Altholz der Kategorie A II aus qualifizierten Entsorgungsbetrieben, dessen Beschichtung weitgehend entfernt wurde.

Die Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG entschied sich für die Erarbeitung eines Qualitätssicherungskonzeptes. Einzelheiten wurden im Rahmen zahlreicher Besprechungstermine abgestimmt. Der mehrfach verlängerten Vorlagefrist eines vollständigen Konzeptes der QS-Maßnahmen wurde bis zum 30.09.2015 nicht nachgekommen.

Mit Bescheid vom 03.11.2015 wurde daraufhin der Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH der weitere Betrieb der Anlage teilweise untersagt. Dieser Bescheid wurde durch das Bayerische Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 04.05.2016 aufgehoben, da Seitens des Landratsamt Ansbach die Übergangsvorschrift in § 28 Abs. 1 der 17. BImSchV nicht angewandt wurde.

Mit Bescheid vom 09.06.2016 erging eine erneute Untersagung des Einsatzes von Hölzern größer gleich der Altholzkategorie A II. Gegen diesen Bescheid wurde am 13.07.2016 Klage Seitens der Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG eingelegt, welche derzeit noch abhängig ist.

Nach weiteren Gesprächen zeichnete sich der Weg einer außergerichtlichen Einigung ab. Die mit diesem Bescheid angeordneten Maßgaben erfolgten in enger Abstimmung zwischen Vertretern der Firma Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG und des LfU.

Aufgrund der Novellierung der 4. BImSchV zum 09.01.2017 wurde die Nr. 8.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, unter welche die Altholzfeuerungsanlage der Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG (Block II) eingestuft werden sollte, aufgehoben. Da mehr als drei Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Stunde in die Feuerungsanlage eingesetzt werden, erfolgt die Einstufung des Blockes II nunmehr unter Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.3, Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

Der Entwurf dieses Bescheides gemäß § 17 Abs. 1 a BImSchG wurde am 19.07.2017 in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach (Fränkische Landeszeitung) und am 21.07.2017 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wilburgstetten öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegung fand in der Zeit vom 29.07.2017 bis 28.08.2017 statt.

## II.

### **Rechtliche Würdigung:**

1. Das Landratsamt Ansbach ist zur Entscheidung über den Erlass dieser nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).
2. Die Anordnung nach Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach der Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Zur Sicherstellung des Schutzes der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen - hier im Zuge des Immissionsschutzes - werden daher die in Nr. 1 dieses Bescheides festgesetzten Maßgaben im eingeschränkten pflichtgemäßen Ermessen angeordnet. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Maßnahmen ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen sowie mit Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu rechnen. Zumindest findet im Rahmen der angeordneten Qualitätssicherungsmaßnahmen eine umfassende Kontrolle der Emissionsgrenzwerte und des ausschließlichen Einsatzes von Altholz der Kategorien A I und A II statt, sodass die Gefahren für die Allgemeinheit durch Emissionsgrenzwertüberschreitungen minimiert werden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft, Allgemeinheit, Betriebsangehörigen und der Umwelt erforderlich und geeignet. Das Erfordernis ergibt sich v. a. aus der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Ohne geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung, dass keine Holzabfälle, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, eingesetzt werden, wäre die Anlage weiterhin unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV einzustufen. Dies hätte eine Ertüchtigung der Anlage zur Folge gehabt.

Die nachträglich angeordneten Maßgaben sind auch geeignet, um etwaigen Umweltgefährdungen durch den Einsatz von mit Holzschutzmitteln behandelten oder mit halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetallen beschichteten Hölzern entgegen zu wirken. Der Aufwand zur Erfüllung der Auflagen steht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die Anordnung entspricht somit auch dem aus dem Rechtsstaatsprinzip entwickelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Weniger einschneidende bzw. belastende Vorgaben können den gesetzlich geforderten Schutz zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren nicht sicherstellen.

Im Übrigen steht dem Landratsamt Ansbach in Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nur ein eingeschränktes Ermessen zu (sog. „Sollvorschrift“), sodass nur bei



einem atypischen Sachverhalt von der nachträglichen Anordnung abgesehen werden darf. Eine derartige Konstellation ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt nicht.

Den Vertretern der Firma Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH & Co. KG wurde der beabsichtigte Erlass der mit diesem Bescheid nachträglich angeordneten Maßgaben mit Schreiben vom 21.12.2016 mitgeteilt. Im Rahmen einer abschließenden Besprechung am 16.02.2017 wurden einzelne Punkte durchgesprochen und im Nachgang noch kleinere Anpassungen durchgeführt.

3. Die Androhung der Zwangsgelder unter Tenorpunkt III. dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Da die Androhung einen Leistungsbescheid i. S. von Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigeschrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder erscheint im Hinblick auf die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände und den ausreichend sicherzustellenden Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen der Rettenmeier Holzindustrie Wilburgstetten GmbH angemessen. Zwangsmittel können nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG so oft und so lange angewandt werden, bis die Verpflichtung vollständig erfüllt ist.

4. Die Kostenentscheidung der nachträglichen Anordnung unter Tenorpunkt I. beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KvZ) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr entspricht dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller beteiligten Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und ist demnach angemessen.

Die Kostenentscheidung für den Änderungsbescheid unter Tenorpunkt II. beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 des Kostengesetzes (KG). Eine Gebühr in Höhe von 500,00 € ist ebenfalls unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten angemessen (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 i. V. m Abs. 2 KG).

Auslagen werden nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Nr.2 KG i. H. v. 1,45 € erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

-----  
5. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

29.07.2017 bis einschließlich 28.08.2017

während der üblichen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV):

1. Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 3.26;  
Montag bis Donnerstag 8.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Freitag 8.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr
2. Gemeinde Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8, 91634 Wilburgstetten, Sekretariat;  
Montag 9.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr,  
Mittwoch 9.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr und 14.<sup>00</sup> - 18.<sup>00</sup> Uhr  
Donnerstag und Freitag 9.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr

6. Während der Auslegung und bis zwei Wochen danach, also

bis einschließlich 11.09.2017

können Einwendungen gegen die Anordnung schriftlich beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, oder bei der Gemeinde Wilburgstetten erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders erkennen lassen.

7. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Betreiber und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Ansbach, 26.06.2017  
Landratsamt Ansbach

**Dr. Jürgen Ludwig**  
**Landrat**

## HAUSHALTSSATZUNG

für den  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rastberg-Gruppe**  
Sitz: 91717 Wassertrüdingen  
Marktstraße 9  
Landkreis Ansbach  
für das  
**Haushaltsjahr 2017**

---

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe** hat am 22. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 5. Juli 2017 – Az.: 941-10 SG 22 – Stellung genommen bzw. soweit erforderlich, die Genehmigung erteilt.

Die Satzung wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des *Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit [KommZG]* und Art. 65 Abs. 3 der *Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern [GO]*). Haushaltssatzung und -plan liegen in der Zeit vom 7. bis 11. August 2017 in Wassertrüdingen, Marktstraße 9 (Rathaus), Zimmer-Nr. 14, während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

---

Aufgrund der §§ 14 und 15 der *Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe* sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt der *Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe* folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den **Einnahmen und Ausgaben** auf **737.868,00 EURO**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den **Einnahmen und Ausgaben** auf **212.060,00 EURO**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 55.000,-- (in Worten: fünfundfünfzigtausend) Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Investitionsumlage und eine Betriebskostenumlage werden im Haushaltsjahr 2017 von den Mitgliedsgemeinden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstsatz der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- (in Worten: einhunderttausend) Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 5. Juli 2017

gez.  
Schröder  
Verbandsvorsitzender

170-21/2017-15 Nr.1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2 SG 42 KG

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Ehnes GbR, Unterbreitenau 1, 91608 Geslau;  
Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein BHKW mit 1.050 kW FWL und Neubau eines BHKW Containers, einer Gasfackel, einer Umwallung, eines Separators, einer Trocknung und eines Zündölabfüllplatzes mit Überdachung sowie Änderung des Fermenters, bestehend aus Stahlbeton und Tragluftfoliendach sowie Umnutzung des Nachgärers 1 und Nachgärers 2 auf dem Grundstück Flur Nr. 1405/1, Gemarkung Schwabsroth, Gemeinde Geslau**

Die Ehnes GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1405/1 der Gemarkung Schwabsroth, Gemeinde Geslau beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ansbach aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien

sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 13.07.2017  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

---